Jens Petersen
Die mündliche Prüfung im ersten juristischen Staatsexamen
De Gruyter Studium

JURA
JURISTISCHE AUSBILDUNG

STUDIENBUCH

herausgegeben von
Professor Dr. Nikolaus Bosch, Bayreuth
Professor Dr. Dagmar Coester-Waltjen, Göttingen
Professor Dr. Dirk Ehlers, Münster
Professor Dr. Jens Petersen, Potsdam
Professor Dr. Helmut Satzger, München
Professor Dr. Friedrich Schoch, Freiburg
Professor Dr. Klaus Schreiber, Bochum

Jens Petersen

Die mündliche Prüfung im ersten juristischen Staatsexamen

Zivilrechtliche Prüfungsgespräche

2. Auflage

DE GRUYTER

Dr. iur. *Jens Petersen*,
Professor für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Wirtschaftsrecht
an der Universität Potsdam

ISBN 978-3-11-027984-9
e-ISBN 978-3-11-028625-0

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2012 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/Boston
Einbandabbildung: Jack Hollingsworth/Photodisc/Thinkstock
Datenkonvertierung/Satz: jürgen ullrich typosatz, Nördlingen
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany

www.degruyter.com

Inhalt

Einleitung —— 1

Erster Teil: Zur mündlichen Prüfung im Allgemeinen —— 3

I. Die äußerlichen Besonderheiten der Juristischen Staatsprüfung —— **3**
II. Das Vorgespräch —— **10**
III. Heinrich von Kleists „Über die allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Reden“ im Spiegel der mündlichen Staatsprüfung —— **11**
IV. Benotung und Vornotenorientierung —— **15**
V. Der Umgang mit diesem Buch —— **17**

Zweiter Teil: Die Prüfungsgespräche —— 19

I. Vorbemerkung zu den folgenden Prüfungsgesprächen —— **19**
II. Die Prüfungsgespräche im Einzelnen —— **20**
1. Prüfungsgespräch —— **20**
2. Prüfungsgespräch —— **29**
3. Prüfungsgespräch —— **41**
4. Prüfungsgespräch —— **55**
5. Prüfungsgespräch —— **68**
6. Prüfungsgespräch —— **80**
7. Prüfungsgespräch —— **92**
8. Prüfungsgespräch —— **102**
9. Prüfungsgespräch —— **113**
10. Prüfungsgespräch —— **121**

Dritter Teil: Der Kurzvortrag —— 139

I. Gang und Ablauf der Prüfung —— **139**
II. Typen von Prüfungsthemen —— **143**
III. Beispiel für einen Kurzvortrag: —— **146**
1. Aufgabe —— **146**
2. Unverbindliche Lösungshinweise zum Fall —— **147**
3. Unverbindliche Lösungshinweise zur Zusatzfrage —— **149**

Einleitung

Die ins nahezu Unüberschaubare gewachsene Ausbildungsliteratur enthält merkwürdigerweise immer noch vergleichsweise wenige Darstellungen zu demjenigen Teil der Staatsprüfung, die von vielen Kandidaten als besonders angsterregend angesehen wird. Es handelt sich dabei um die mündliche Prüfung.[1] An diesem einen Tag kann sich zuviel entscheiden, als dass man ihm mit Gelassenheit entgegen sehen könnte. Zudem erscheint die Prüfungssituation selbst völlig unkalkulierbar. Bei Gericht und auf hoher See ist man bekanntlich in Gottes Hand; im mündlichen Staatsexamen dagegen scheint man in der Hand des Prüfers zu sein. Dementsprechend furchteinflößend und vorurteilsbeladen sind auch die Erzählungen von mündlichen Prüfungen.

Dass die bisherige Ausbildungsliteratur so wenig zu diesem Themenkreis bereithält, mag damit zusammenhängen, dass die Zahl der vielen verschiedenen Prüfungsgespräche so unterschiedlich ist, wie es verschiedene Prüfer gibt. In der Tat gilt als bisher einzig empfehlenswerter Weg die zielgenaue Vorbereitung auf den jeweiligen Prüfer anhand von bekannten Protokollen über frühere Prüfungen. Dabei wird man freilich nicht selten enttäuscht, weil sich nicht alle Prüfer als gleichermaßen „protokollfest" erweisen. Die vorherige Lektüre nimmt im Übrigen der mündlichen Prüfung wenig von ihrer Unvorhersehbarkeit und Unkalkulierbarkeit.

Daher geht die vorliegende Darstellung einen anderen Weg. Zunächst werden einige allgemeine Bemerkungen über die mündliche Prüfung und die Situation, in der sich der Kandidat befindet, vorangestellt. In diesem Rahmen wird versucht, Handlungsanweisungen zu geben, die sich für alle Arten der mündlichen Prüfung, und damit auch gegenüber allen Prüfern, empfehlen. Sodann sollen einige Prüfungsgespräche skizziert werden. Dabei handelt es sich nicht um „echte Prüfungsgespräche", sondern es sind fingierte, die zudem die Wiederholung des Pflichtfachstoffs ermöglichen sollen. Prüfer und Kandidat sind demgemäß idealtypische Figuren, welche die möglichen Situationen, in denen man sich in der Prüfung befinden kann, möglichst authentisch aufzeigen sollen. Abschließend wird der in einigen Prüfungsordnungen zum Ersten Staatsexamen neu eingeführte Kurzvortrag behandelt und mittels eines Beispiels veranschaulicht.[2]

---

1 Instruktiv *Malkus*, JuS 2011, 296.

2 Siehe die Auflistung der betreffenden Bundesländer und zu den jeweiligen Anforderungen *Augsberg/Büßer*, Der Kurzvortrag im Ersten Examen – Zivilrecht, 2. Auflage 2011, Rdnr. 13 f.

Erster Teil: Zur mündlichen Prüfung im Allgemeinen

I. Die äußerlichen Besonderheiten der Juristischen Staatsprüfung

Im Unterschied zu den meisten anderen mündlichen Prüfungen zeichnet sich die Juristische Staatsprüfung dadurch aus, dass zugleich mehrere Teilnehmer geprüft werden. Auf diesen fundamentalen Unterschied werden die Prüfungskandidaten und Studierenden erfahrungsgemäß im Studium sehr wenig vorbereitet, wie überhaupt die mündliche Prüfung sehr im Schatten der Ausbildung steht. Dabei verlangt gerade die konkrete Situation der Prüfung mehrerer Kandidaten von diesen ein höheres Maß an Einfühlungsvermögen und Folgsamkeit gegenüber dem Prüfungsstil des Vorsitzenden, das an sich nicht früh genug geübt und erarbeitet werden kann.

Die Prüfer und Prüfungskandidaten sitzen einander in aller Regel gegenüber. Die Sitzordnung der Prüfungskandidaten selbst wird vom Prüfungsamt festgelegt. Die prinzipielle Besonderheit der Prüfung besteht nun darin, dass nicht der Reihe nach jeder einzelne Prüfling vom Prüfer gefragt und abschließend geprüft wird. Es fällt also nicht ein Bruchteil der Zeit zur Gänze auf ihn, sondern das Prüfungsgespräch entwickelt sich mit allen Prüfungskandidaten gleichermaßen und gleichzeitig. Das bedeutet, dass der Prüfer die Frage oder den Fall, den er gestellt hat, zunächst einem Kandidaten vorlegt, und wenn er von diesem genug gehört hat oder dieser nicht weiter weiß, die Frage an den nächsten Kandidaten weitergibt. Unkalkulierbar ist somit, wann die Frage genau an den einzelnen Prüfungskandidaten gelangt und in welchem Stadium sich die Fallprüfung bereits befindet. Oft wird einfach von links nach rechts geprüft, so dass der links außen sitzende Prüfungskandidat die Frage zuerst erhält und sodann bis zum vierten oder fünften – je nachdem, wie viele Prüfungsteilnehmer zugelassen sind – weiter geprüft wird. Mitunter beginnt der Prüfer aber bei einer bestimmten Person, die etwa von ihren Vornoten her die aus seiner Sicht günstigste zu sein scheint. So wird nicht selten zunächst der am schlechtesten vorbenotete Prüfungsteilnehmer zuerst gefragt, weil davon ausgegangen wird, dass dieser die einfachen Grundlagen am ehesten zu bewältigen im Stande ist. Dabei spielt auch eine Rolle, dass zu Beginn der Prüfung das Spektrum der möglichen Antworten noch vergleichsweise breit ist, während sich die Prüfung im folgenden zunehmend verengt, so dass spezielle Kenntnisse erwartet werden. Auf diese Weise gelangt der Prüfer häufig erst gegen Ende zu den stärkeren Kandidaten. Zwangsläufig ist dies allerdings nicht.

Gerade die stärkeren Kandidaten werden zuweilen mit einem schwierigen Problemkreis konfrontiert, ohne „an der Reihe“ zu sein. Für den Einzelnen bedeutet dies, dass man sich, auch wenn man etwa in der Mitte oder ganz am Ende der Reihe sitzt, nicht sicher sein kann, ob man nicht dessen ungeachtet der Erste ist, an den die Frage geht.

Die mündliche Prüfung beginnt häufig mit einem mehr oder weniger kleinen Fall. Viele Prüfer lassen dann den ersten Kandidaten, nachdem sie den Fall dargestellt haben, den Sachverhalt zunächst noch einmal zusammenfassen. Dieses sinnvolle Vorgehen ermöglicht es allen Kandidaten, noch einmal Klarheit darüber zu erlangen, was in dem vom Prüfer gestellten Fall genau passiert ist, so dass später möglichst keine Details mehr zweifelhaft bleiben. Diese Phase der Prüfung darf nicht unterschätzt werden. Hier werden nämlich gleichsam die Grundlagen für das folgende Gespräch geschaffen. Man muss an dieser Stelle schon deshalb ganz besonders aufmerksam sein, weil die Gefahr besteht, dass man von vornherein außerhalb der Prüfung steht, wenn man den Fall nicht bis zur Gänze mitbekommen hat. Ebenso wie bei der ersten Lektüre des Sachverhalts muss die Konzentration hier am größten sein. Man darf nämlich nicht vergessen, dass es später nur noch ganz vereinzelte Möglichkeiten zu Rückfragen bezüglich einzelner Details des Sachverhalts gibt. Deshalb empfiehlt es sich, die wesentlichen Punkte des Sachverhalts unmittelbar mitzuschreiben. Daten sowie die Reihenfolge der Geschehnisse sind wie immer besonders wichtig. Das primäre Augenmerk sollte in diesem Stadium der mündlichen Prüfung vornehmlich auf die Erfassung des Sachverhalts selbst gerichtet sein. Assoziationen oder Ansätze rechtlicher Würdigung, die sich zwangsläufig einstellen, können sich zwar im weiteren Verlauf als wertvoll herausstellen, sind jedoch zunächst nicht das Entscheidende. Wichtiger ist die lückenlose Erfassung des Sachverhalts.

Aus diesem Grund lässt der Prüfer bei längeren Sachverhalten den Prüfling häufig den Sachverhalt noch einmal mit eigenen Worten wiederholen. Oft ist es ein unsicher wirkender Prüfungskandidat, dem diese Aufgabe gleichsam zur Beruhigung gestellt wird. Das dahinterstehende Kalkül besteht in aller Regel darin, den Kandidaten zunächst ein wenig zu beruhigen, ihm das Gefühl zu geben, dass er etwas Unverfängliches und Richtiges sagt. Damit wird die erste Befangenheit durchbrochen und zugleich das weitere Gespräch auf eine sinnvolle Ebene gestellt. Der mit der Wiederholung des Sachverhalts Beauftragte darf sich deshalb nicht „unterschätzt fühlen“. Auch ist an dieser Stelle der Prüfung noch nicht erforderlich und in der Regel gar nicht erwünscht, dass der Kandidat bereits in rechtliche Würdigungen einsteigt. Die Aufgabe besteht lediglich, aber immerhin darin, den Sachverhalt präzis zusammen zu fassen. Auf diese Weise kann schon die Zusammenfassung des Sachverhalts eine nicht zu

unterschätzende Prüfungsleistung darstellen. Weitschweifigkeiten und persönliche Einschätzungen sind in diesem Prüfungsbereich, wie überall, zu vermeiden. Es kommt dabei auch nicht auf eine besonders originelle Zusammenfassung an. Wichtiger ist, dass alle Einzelheiten des Sachverhalts dargestellt werden. Je präziser und konziser dies gelingt, umso besser. Ist sich derjenige, der den Sachverhalt zusammenfassen musste, über einen Umstand nicht ganz im Klaren, etwa weil dieser bei der Darstellung des Sachverhalts durch den Prüfer etwas unklar erschien, so kann er dies durchaus in eine vorsichtige Frage kleiden („Habe ich Sie dahingehend richtig verstanden, dass A zu diesem Zeitpunkt schon …?“). Der Prüfer wird dies in der Regel sofort richtig stellen bzw. bejahen.

Ist der Kandidat mit der Zusammenfassung fertig, so beginnt die rechtliche Würdigung, bei welcher der Prüfer nicht selten schon einen anderen Kandidaten befragt. Auch dies darf der oder die mit dem Sachverhalt befasste Erstbefragte nicht zum Anlass nehmen, enttäuscht zu sein, weil er nur den Sachverhalt, nicht aber dessen rechtliche Würdigung behandeln durfte. Während der Zusammenfassung des Sachverhalts durch den ersten angesprochenen Prüfungsteilnehmer sollten die übrigen Kandidaten gleichzeitig den Sachverhalt noch einmal rekapitulieren, sich über etwaige Unklarheiten Deutlichkeit verschaffen und möglichst schon in eine erste rechtliche Auseinandersetzung treten. Dabei kann es förderlich sein, während der Sachverhaltszusammenfassung eine als einschlägig empfundene Vorschrift zu suchen; doch sollte dies keineswegs in Hektik ausarten. Wichtiger ist in diesem Prüfungsstadium, dass alle Prüfungsteilnehmer über den Sachverhalt, der den folgenden Prüfungsteil bestimmt, Klarheit und Einigkeit hergestellt haben. Der Gedanke einer spontanen und besonders brillanten Lösung sollte hier noch nicht den Vorrang haben. Es ist erfahrungsgemäß ein teuer erkaufter Umstand, sich nach einer besonders brillanten Lösung oder einer vermeintlich den Fall lösenden Vorschrift umzusehen, solange keine vollständige Klarheit über den Fall selbst besteht. In aller Regel ist dem Prüfer zu diesem Zeitpunkt selbst schon klar, wen er als nächsten prüfen wird. Das wird regelmäßig der Nächste in der Reihe sein. Es kann aber auch ein anderer sein, den er etwa nach dessen Vornote dafür auserkoren hat.

Aller Erfahrung nach ist es dagegen sinnlos, in besonderer Weise auf sich aufmerksam machen zu wollen. Verpönt sind hier, wie in der ganzen mündlichen Prüfung, Handzeichen und Meldungen. Sie haben den entscheidenden Nachteil, dass sie aus Sicht des Prüfers oder der Mitprüfer den Eindruck erwecken, der Kandidat wolle sich in den Vordergrund spielen, weshalb sie in aller Regel vom Prüfer geflissentlich übergangen werden. Da derartige Verhaltensweisen potentiell auf Kosten der Mitprüflinge gehen können, wird ein derartiges Verhalten als besonders unangenehm empfunden. Auch diskrete Fingerzei-

chen sind in diesem Zusammenhang tunlichst zu vermeiden. Dass man sich im Stande fühlt, eine Frage zu beantworten, kann man allenfalls mit einem offenen Blick signalisieren. Ohnehin ist es eine der am meisten verbreiteten Verhaltensweisen, den Prüfer entweder direkt anzusehen – in der Regel dann, wenn man die Frage beantworten kann – oder ins Gesetz bzw. das eigene Arbeitsblatt zu schauen. In jedem Fall sollte der Prüfungsteilnehmer auch nur den Anschein des überheblichen Verhaltens vermeiden. Bei der Antwort selbst empfiehlt es sich dagegen, den Prüfer immer genau anzusehen, da dessen Minenspiel in der Regel sehr aufschlussreich ist.

Damit ist die Frage aufgeworfen, wie man sich genau verhält, wenn die Sachverhaltswiederholung, die zwar nicht obligatorisch, aber immerhin auch nicht selten ist, beendet wurde und nun als erster Prüfungsteilnehmer in das Rechtsgespräch eintreten soll. Wie immer, also wie auch in der schriftlichen Prüfung, ist konkret von der Fallfrage auszugehen. Selten wird der Prüfer ganz global nach der Rechtslage fragen. Tut er dies ausnahmsweise, so sei empfohlen, sich an die möglichen Beteiligten heranzutasten, indem zunächst ausgehend von der Frage „wer will was von wem woraus“ die möglichen Anspruchsgegner ermittelt werden. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass in der mündlichen Prüfung strukturell keine besonderen Unterschiede zu dem gelten, was man in der schriftlichen Prüfung unter Beweis stellen muss.

Das bedeutet insbesondere, dass man nicht sogleich mit der Tür ins Haus fällt und einen Gesichtspunkt ins Spiel bringt, der möglicherweise den Fall gleichsam als Pointe schließlich lösen wird. Die Versuchung zu einem derartigen Vorgehen ist erfahrungsgemäß sehr groß, will doch jeder der Erste sein, der den entscheidenden Punkt auf Anhieb erkannt hat. Aus Sicht des Prüfers ist dies freilich eher unangenehm, weil damit nicht selten der gestellte Fall bereits zu Beginn an seiner empfindlichsten Stelle getroffen wird, noch bevor sich die Falllösung dem Problem nach den Regeln der Kunst genähert hat. Es ist deshalb auch nicht so sehr der von den enttäuschten Kandidaten mitunter geargwöhnte Umstand, dass sie den Prüfer mit einem Mal bloßgestellt hätten, der womöglich nichts weiter vorbereitet hätte als den gestellten Fall, der wiederum auf den vom Kandidaten spontan erkannten Gesichtspunkt zugelaufen wäre. Vielmehr besteht die Kunst darin, erst anhand des Gesetzes vom Unproblematischen zum Problematischen zu finden. Schließlich würde in der schriftlichen Prüfung niemand mit dem Hauptproblem beginnen, ohne zunächst die Voraussetzungen geprüft zu haben. So verführerisch es also aufgrund der Besonderheiten der mündlichen Prüfung – insbesondere aus Angst, an der entscheidenden Stelle später nicht mehr am Zuge zu sein – ist, den entscheidenden Punkt prophylaktisch und gleichsam „rangwahrend“ ins Spiel zu bringen, so groß ist das Risiko, dass der Prüfer darauf nicht eingeht und sich womöglich abwendet,

indem er den nächsten Kandidaten befragt. Ungeachtet dessen kann im Einzelfall eine Andeutung des Kandidaten, dass er begriffen hat, auf welche Vorschrift das Problem zuläuft, durchaus förderlich sein, jedoch selten gleich zu Beginn. Vielmehr ist wichtig, dass man zu Beginn strukturiert prüft und der Reihe nach die Voraussetzungen aus dem Gesetz klärt. Der Gutachtenstil gilt also auch in der mündlichen Prüfung. Er bietet sich hier sogar in besonderer Weise an, weil man sich mit einer urteilsmäßigen Feststellung in gefährlicher Weise festlegt. Vorsichtiges Herantasten wird daher von den Prüfern auch nicht übel genommen, sondern ist im Gegenteil sogar erwünscht.

Da man in jedem Prüfungsfach in der Regel nur wenige Male an die Reihe kommt, ist es wichtig, keine dieser Möglichkeiten ungenutzt verstreichen zu lassen. Nichts ist schlimmer, als den Prüfer durch Schweigen gleichsam zu boykottieren. Zu groß ist die Gefahr, dass er sich von dem Gefragten ab- und dem Nächsten zuwendet. Manchmal nimmt er kurze Zeit später den zuerst Geprüften noch einmal dran, um diesem eine neue Chance zu geben; doch kann es auch vorkommen, dass erst nachdem alle anderen gefragt worden sind, die Reihe wieder an ihn kommt. Das wird in aller Regel und mit Recht als psychologisch besonders beklemmend empfunden, weil man damit im gesamten ersten Teil der Prüfung keine rechte Chance hatte, sich zu profilieren. Von daher ist es wichtig, auch in der größten Not einen Anfang zu wagen. Das bedeutet, dass man natürlich nicht „irgend etwas“ sagt, sondern möglichst in einer unverfänglichen Weise an den Sachverhalt herangeht. Ist der Sachverhalt bereits wiederholt worden, so darf natürlich eine Wiederholung nicht den Anfang der rechtlichen Prüfung machen. Je enger und genauer sich die Überlegungen des Prüflings am Anspruchsaufbau orientieren und je schneller sie zu einer Anspruchsgrundlage finden, desto besser. Durch tastende Überlegungen – in der Regel im Konjunktiv vorgebracht – kann der Kandidat zudem die Reaktion des Prüfers studieren. Wirkt dieser ungeduldig, so muss dies als Hinweis darauf verstanden werden, dass die Prüfung zu kleinschrittig beginnt.

Unvorsichtig hingegen sind häufig anzutreffende Formulierungen wie „problematisch ist …“. Derartige Festlegungen im Indikativ provozieren nur allzu leicht die Rückfrage des Prüfers: „Ist das hier wirklich problematisch?“. Gewundene Antworten wie „Nein, wohl doch eher nicht“ helfen dann in der Regel nicht entscheidend weiter. Allenfalls also *könnte* etwas problematisch sein. Wenn der Prüfer dann nicht sogleich auf diesen Punkt eingeht, muss das zwar nicht bedeuten, dass der entsprechende Aspekt tatsächlich unproblematisch ist, doch sollte man sogleich an entsprechende Relativierungen seiner Aussage denken („allerdings ist zu berücksichtigen, dass nach § X BGB … .“). Entscheidend ist nämlich immer die konkrete Gesetzesanwendung. Hat der Kandidat eine bestimmte Vorschrift im Blick und auch angesprochen, so sollte

er sich durch einen kurzen Blick vergewissern, ob der Prüfer diese Vorschrift ebenfalls für sachdienlich erachtet. Ist dies der Fall, so kann und muss der Prüfling versuchen, den Sachverhalt unter die Vorschrift zu subsumieren. Um hier nicht in brütendes Schweigen zu verfallen, kann es von Vorteil sein, die Vorschrift zunächst einmal laut zu lesen („nach § X BGB kann der Schuldner ....“). Derartige Vorgehensweisen, mit denen man zugleich Zeit gewinnt und das Gespräch nicht aus der Hand gibt, werden in aller Regel von den Prüfern hingenommen. Gerade deshalb ist es aber von Bedeutung, dass man sich zunächst kurz davon überzeugt, dass der Prüfer diese Vorschrift nicht für vollständig abwegig hält.

Für diejenigen Kandidaten, die währenddessen nicht gefragt sind, besteht das oberste Prinzip darin, dass sie während der Prüfung mitdenken. Natürlich bleibt es nicht aus und ist sogar erforderlich, dass jeder Kandidat seiner eigenen Lösung nachgeht. Entscheidend ist jedoch, dass der Fall in einem Miteinander gelöst wird. Nichts ist peinlicher, als wenn ein Kandidat im Bemühen um eine eigene, vermeintlich besonders originelle, Lösung zu erkennen gibt, dass er dem bisherigen Prüfungsverlauf nicht gefolgt ist. Das zeigt, dass er die Ergebnisse der Mitprüflinge letztlich nicht ernst genug nimmt. Gefährlich ist dies vor allem dann, wenn einem eine bestimmte Antwort „unter den Nägeln brennt“. Man will nur noch den für richtig gehaltenen Gesichtspunkt loswerden, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, dass dieser sich möglicherweise nicht in den bisherigen Prüfungsverlauf einfügt. Selbst wenn der Gesichtspunkt als solcher nicht unzutreffend ist, reagiert der Prüfer in dieser Situation nicht selten ungehalten. Aus diesem Grund sollte man vor allem dann, wenn man selbst an der Reihe ist, zunächst ausschließlich an der Stelle anknüpfen, an welcher der letzte Prüfungsteilnehmer endete. Um keinen Preis sollte man allgemeine Statements einflechten („Lassen Sie mich an dieser Stelle noch sagen, dass im Übrigen ....“). Erst wenn man nahtlos weitergemacht hat und sich dann vielleicht eine Gelegenheit ergibt, einen für wichtig gehaltenen Gesichtspunkt anzusprechen, sollte man dies in der gebührlichen Zurückhaltung tun.

Es ist eine Frage des Fingerspitzengefühls, wie weit man vorgreifen kann, um zu dokumentieren, dass einem die Richtung des Falles durchaus geläufig ist. Manche Prüfer reagieren spontan ungehalten („Soweit sind wir noch nicht“). Die besondere psychologische Herausforderung der mündlichen Prüfung besteht dann darin, dass man die Antworten immer nur zu dem Zeitpunkt geben darf, in welchem man gefragt wurde. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass die ersten drei Prüflinge praktisch alles sagen, was einem selbst zu dem Fall eingefallen wäre. Es ist dann natürlich außerordentlich entmutigend, an die Reihe zu kommen und nichts Neues beitragen zu können. Selbstverständlich verbietet sich jeder Hinweis darauf, dass man das Bisherige ebenso gut selbst

hätte sagen können. Es bleibt einem nichts anderes übrig, als darauf zu hoffen – was allerdings auch in der Regel nicht enttäuscht wird – dass man bei nächster Gelegenheit selbst als einer der Ersten das Wort hat und nicht wieder in derselben Situation sein wird, dass man erst dann an der Reihe ist, wenn bereits alles gesagt wurde, was man selbst hätte beisteuern können. Die Mitprüfer registrieren durchaus die besondere Schwierigkeit, in der sich der betreffende Kandidat dann befindet.

Es kommt somit entscheidend darauf an, sich zu bemühen, gleichwohl noch etwas Weiterführendes zu sagen. Dabei muss man außerdem die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass man gerade jetzt an einer problematischen Stelle des Falles angelangt ist. Der Umstand, dass einem selbst nichts weiter einfällt, kann also auch damit erklärt werden, dass an dieser Stelle ein wahrhaftes Rechtsproblem verborgen ist. Auf keinen Fall aber darf man den Prüfer dann anschweigen. Notfalls fasst man bisherige Ergebnisse in dem Bemühen zusammen, einen weiterführenden Gesichtspunkt zu finden. Dabei empfiehlt es sich, denjenigen Gesichtspunkt aufzugreifen, der die größte Zustimmung von Seiten des Prüfers geerntet hat. Mit etwas Glück gibt er zu erkennen, dass er zu diesem Punkt noch etwas mehr hören möchte oder diesen vielleicht doch nicht für so unproblematisch hält, wie man eingangs dachte.

In einer derartig ausweglos anmutenden Situation kann es angezeigt sein, einen anfangs als zu kühn verworfenen Gedanken vorzubringen. Ist dieser wirklich abwegig, so wird es der Prüfer sofort zeigen. Gerade an einer solchen Schwelle der Prüfung ist es entscheidend zu zeigen, dass man bisher mitgedacht hat. Je gesetzesnäher und gesetzesbezogener man argumentiert, desto besser. Dabei kann es sich empfehlen, die herkömmlichen Auslegungskanones einfließen zu lassen und die Lösung nach Wortlaut, Systematik und ratio leges der entsprechenden Vorschrift zu suchen. Da der Wortlaut dann zumeist schon von einem Mitprüfling behandelt worden ist, ist besonderer Wert auf die teleologische und systematische Betrachtung zu legen.

Erlaubt sei zuletzt ein erneuter Hinweis auf die Notwendigkeit ständigen Mitdenkens der anderen Kandidaten. Vor allem in der erwähnten Prüfungssituation, in welcher vermeintlich schon alles gesagt wurde und dem gefragten Kandidaten keine weiterführende Idee kommt, kann es nämlich passieren, dass der Prüfer die Frage freigibt. Damit sind alle Kandidaten angesprochen. Wer die freigegebene Frage beantworten möchte, sollte trotz allem nicht unaufgefordert das Wort ergreifen, sondern per Handzeichen auf sich aufmerksam machen. Nun ist es möglich, sich zu profilieren, ohne dass dies auf Kosten der Mitbewerber geschieht. Voraussetzung ist jedoch, dass man bis zu diesem Punkt mitgedacht hat.

II. Das Vorgespräch

Das mündliche Staatsexamen beginnt mit dem Vorgespräch, das der Prüfungsvorsitzende mit dem Kandidaten führt. Der Sinn des Vorgesprächs besteht nicht zuletzt darin, die Kandidaten etwas besser als nach der reinen Aktenlage kennen zu lernen, damit der Vorsitzende auf dieser Grundlage den Mitprüfern die Kandidaten vorstellen kann. Zugleich kann er ein Bild davon gewinnen, wer besonders nervös oder selbstbewusst wirkt. Seltener wird es im Vorgespräch des ersten Juristischen Staatsexamens schon um konkrete berufliche Vorstellungen gehen. Mitunter spricht der Vorsitzende den Kandidaten auch auf besonders gute oder besonders schlechte Klausuren an. Der Kandidat kann auf diese Weise einen extremen Ausreißer „erklären".

Da der Vorsitzende das Prüfungsvorgespräch bestimmt, stellt sich für die Kandidaten in der Regel vor allem eine Frage, auf die es keine verbindliche Antwort gibt. Es geht dem Kandidaten nämlich in aller Regel darum kundzutun, dass er ein bestimmtes Notenziel mit seiner Vorpunktzahl noch erreichen möchte. Spricht ihn der Vorsitzende nicht von seiner Seite aus darauf an, so kann der Prüfungskandidat allenfalls selbst die Rede darauf bringen. Ein derartiges Vorgehen des Prüfungskandidaten entspringt dem häufig anzutreffenden Vorurteil, dass man entsprechend dem zivilprozessualen Grundsatz ne ultra petita (vgl. § 308 Abs. 1 ZPO) nur dasjenige zugesprochen bekommt, was man zuvor beantragt hat. Damit ist jedoch zugleich die Gefahr eines derartigen Vorgehens angesprochen: Es führt nicht selten dazu, dass der Kandidat angesichts seiner Vorpunktzahl nach den Sternen greift und zu verstehen gibt, dass er auch die nächst höhere Notenstufe noch erreichen möchte, obwohl er eigentlich denkbar weit davon entfernt ist. Das ist natürlich riskant, weil es nur zu leicht als anmaßend empfunden werden kann. Zudem stellt der Kandidat damit Ansprüche, die er selbst womöglich nur sehr schwer einlösen kann. Es ist daher ratsam, nur dann eine Notenvorstellung zu äußern, wenn man im Prüfungsvorgespräch danach gefragt wird. Die Interessenlage des Kandidaten ist den Prüfern ohnehin klar. Es versteht sich ebenfalls von selbst, dass die Prüfer bei der abschließenden Beratung besonders dann aufmerksam verfahren, wenn sich durch einen Punkt mehr oder weniger in einem bestimmten Fach die Gesamtprüfungsnote ändern und auf eine neue Notenstufe gehoben würde.